

Parlamentarischer Vorstoss

2020/532

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Blatter, Bräutigam, Brodbeck, Brunner Markus, Degen Stefan, Degen Michel, Dudler, Dürr, Eugster, Graf, Hiltmann, Imondi, Jaun, Karrer, Keller, Kirchmayr Jan, Koller, Krebs, Locher, Maag-Streit, Mall, Meier, Meschberger, Meyer, Oberbeck, Riebli, Ryf, Scherrer, Schinzel, Schürch, Spiegel, Strub-Mathys, Strüby-Schaub, Tschudin, Von Sury D'Aspremont, Weibel, Wicker-Hägeli, Winter, Wunderer, Würth, Wyss
Eingereicht am:	22. Oktober 2020
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

Am 29. November stimmt das Baselbieter Stimmvolk mit der sogenannten «Dreidrittels-Lösung» über eine Reduktion der Geschäftsmieten während der Corona-Krise ab. Das Gesetz ist zwar als Gewerbehilfe gedacht, wird jedoch nur den wenigsten Unternehmen helfen.

Aufgrund der verschärften Situation und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen für KMUs braucht es jedoch unbestritten Hilfestellung für jene, die jetzt und in den nächsten Monaten unverschuldet in eine besondere Notlage geraten. Und zwar für alle besonders betroffenen KMU und nicht nur für solche, die vom Goodwill des Vermieters profitieren.

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit der schweizweit einmaligen Soforthilfe auf beeindruckende Art und Weise gezeigt, dass er schnell, zielorientiert und unbürokratisch reagieren kann. Das ist auch ein zweites Mal möglich.

Aufgrund der neuerlichen Verschärfungen der Covid-19-Massnahmen sowie den damit einhergehenden negativen wirtschaftlichen Folgen für die Baselbieter KMU und aufgrund des unsicheren Ausgangs der Abstimmung zur Drittels-Lösung vom 29. November wird der Regierungsrat beauftragt:

- **Umgehend eine zielorientierte Härtefall-Hilfe zu bilden, der die Corona-betroffenen KMU erneut schnell und unbürokratisch unterstützt.**
 - **Für die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 soll 2021 ein Betrag von 10 Mio. bereitgestellt werden.**
 - **Der Regierungsrat stellt sicher, dass nur Unternehmen anspruchsberechtigt sind, die vor der Krise profitabel oder überlebensfähig waren und nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Ausgenommen sind Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen sowie Covid-Bürgschaften.**
-

- **Es soll sichergestellt werden, dass allfällige Bundesbeiträge gemäss Covid-19-Gesetz vom Kanton abgeholt werden.**
- **Die Vorlage soll spätestens drei Monat nach Überweisung an den Regierungsrat vorliegen.**